

SATZUNG

Maintauben Tierschutzprojekt

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Maintauben Tierschutzprojekt“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tierschutzes sowie die Lösung der Stadtaubenproblematik. Vor allem wird die nachhaltige Verbesserung der Lebensbedingungen der Frankfurter Stadtauben mit dem Ziel der dauerhaften tierschutzkonformen Regulierung der Population angestrebt. Des Weiteren verfolgt der Verein das langfristige Ziel, das Zusammenleben von Bürgern und Tauben in Frankfurt nachhaltig zum beiderseitigen Nutzen von Mensch und Tier zu verbessern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die folgenden Punkte:

- Die tierärztliche und weitere gewissenhafte Versorgung kranker oder verletzter Stadtauben. Hierfür strebt der Verein die Schaffung von sach- und fachkundigen Pflegestellen sowie, bei Notwendigkeit, die Vermittlung an vereinsexterne, sach- und fachkundige Personen an.
- Die regelmäßige Kontrolle erreichbarer wilder Nistplätze und, je nach Möglichkeit, der Austausch dieser Eier.
- Die Errichtung von betreuten Taubenschlägen an sogenannten Brennpunkten, die beispielsweise durch Taubenzählungen und Beschwerden aus der Bevölkerung identifiziert werden.
- Die gewissenhafte Pflege, Kontrolle und Instandhaltung der Taubenschläge sowie deren Bewohner. Hierunter fällt insbesondere die Reinigung der Schläge und Bereitstellen von artgerechtem Futter, Wasser, Grit, Nistmaterial in ausreichendem Maße sowie die medizinische Versorgung kranker Tauben. Ebenso werden in den Schlägen die Eier gegen künstliche Attrappen ausgetauscht, um die Anzahl der Tauben zu reduzieren.
- Um eine Lösung der Stadtaubenproblematik zu erreichen sind Kooperationen mit der Stadt Frankfurt am Main und anderen Vereinen oder Institutionen möglich, die sich für gleiche oder sehr ähnliche Ziele einsetzen.
- Die regelmäßige Aufklärung der Bevölkerung durch Aufklärungs-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit.
- Die Arbeit des Vereins erfolgt streng nach dem Tierschutzgesetz, insbeson-

dere nach den §§ 1,2,3,4,13 und 13a.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (4) Auslagen werden vom Kassenwart nach Geschäftsordnung „Erstattung von Auslagen“ erstattet. Sind Auslagen nicht in der Geschäftsordnung geregelt, so muss schriftlich Rücksprache mit dem Vorstand gehalten werden.
- (5) Die Ehrenamtszuschale kann an ordentliche Mitglieder und Vorstandsmitglieder ausgezahlt werden und wird durch die Geschäftsordnung „Ehrenamtszuschale“ geregelt.
- (6) Ordentliche Mitglieder und Vorstandsmitglieder können für Tätigkeiten im Sinne des Vereinszwecks geringfügig beschäftigt werden.

§4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen und sich damit identifizieren können.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Der Verein hat die folgenden Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder,
 - Fördermitglieder.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die die Ziele und Zwecke des Vereins in geeigneter Weise fördern und deren Verwirklichung durch regelmäßige aktive Tätigkeiten unterstützen.
- (5) Fördermitglieder sind Mitglieder, die die Arbeit des Vereins durch einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag unterstützen.
- (6) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.

§5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge sowie deren Fälligkeit regelt.

§6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt des Mitgliedes,
 - Ausschluss des Mitgliedes,
 - Tod des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Quartalsende möglich und als schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder der Mitgliedsbeitrag für mindestens ein Jahr nicht errichtet wurde.

§7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - der Vorstand und
 - die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - seinem Stellvertreter.

Als weitere Vorstandsmitglieder mit Vertretungsmacht können von der Mitgliederversammlung ein dritter und ein vierter Vorsitzender gewählt werden.

- (2) Der Verein wird durch die Mitglieder des Vorstandes jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Die Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Die Wahl findet in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit statt.

§9 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist zuständig für die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Erstellung eines Jahresberichts.^[1]_[SEP]
- (3) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied bis zu 7 Tage vor dem Termin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unter anderem zuständig für:
 - die Entgegennahme der Vorstandsberichte,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Schaffung einer Beitragsordnung und deren Änderung,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme bei der Mitgliederversammlung persönlich abgeben.
 - Satzungsänderungen bedürfen die 3/4 Mehrheit
 - Die Auflösung des Vereins bedarf die 3/4 Mehrheit.
- (8) Die Beschlüsse und Verhandlungen der Mitgliederversammlung müssen in einem Protokoll schriftlich festgehalten werden. Dieses Protokoll ist durch den Schriftführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn
 - das Interesse des Vereins es erfordert oder
 - die Einberufung von 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

§12 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer und Emailadresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft intern verarbeitet und gespeichert.
- (2) Sämtliche notwendigen Daten der Mitglieder, die aktiv im Verein tätig sind, dürfen nach Absprache zur Dokumentation an die Stadt Frankfurt weitergegeben werden.
- (3) Jedes Mitglied hat das Merkblatt zur Datenerhebung zu unterzeichnen.

§13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung des Vereins bedarf der 3/4 Mehrheit.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtaubenhilfe Mainz / Wiesbaden e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§14 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt unmittelbar nach Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde am 19.02.2023 erstmalig verabschiedet.